

Allgemeine Bedingungen Volvo PRO Full Service -Vertrag - Neuwagen

1. Vertragsabschluss und Vertragslaufzeit

- 1.1. Der Kunde schließt mit der Volvo Auto Bank Deutschland GmbH (nachfolgend VAB genannt) einen Volvo PRO Full Service Vertrag für das im Antrag genannte näher bezeichnete Fahrzeug der Marke Volvo (nachfolgend Fahrzeug genannt).
- 1.2. Der Vertrag ist für die im Antrag genannte Laufzeit geschlossen und beginnt am Tag der Erstzulassung des Fahrzeuges. Dies gilt auch bei einer späteren Beantragung des Vertragsabschlusses nach Erstzulassung. Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Beitragsmonats.
- 1.3. Der Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung durch den Kunden der VAB vorliegen.

2. Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen

- 2.1. Die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entsprechend den im Antrag gewählten Modulen können vom Kunden längstens bis zum Vertragsende oder bis zum Erreichen der vereinbarten Kilometerleistung in Anspruch genommen werden, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.
- 2.2. Der Kunde ist zur Zahlung der monatlichen Serviceraten für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit verpflichtet, auch wenn die vereinbarte Kilometerleistung vorher erreicht ist und die Leistungen entsprechend den gewählten Modulen gem. Ziffer 2.1 nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

3. Entgelt, Preisanpassung

- 3.1. Die monatlichen Serviceraten sind die Gegenleistung für die vereinbarten Dienstleistungen entsprechend der im Antrag gewählten Module ab Vertragsbeginn. Alle Zahlungen des Kunden werden per Lastschrift eingezogen. Zu diesem Zweck erteilt der Kunde VAB eine Einzugsmächtigung zur Einziehung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen von seinem im Antrag genannten Konto.
- 3.2. Die erste Servicerate ist am Tage des Vertragsbeginns gem. Ziffer 1.2 fällig. Die weiteren Serviceraten sind jeweils fällig an dem Tag der Folgemonate, der dem Tag der ersten Fälligkeit entspricht.
- 3.3. Bei Änderung der Umsatzsteuer wird ab Inkrafttreten des geänderten Umsatzsteuersatzes die Servicerate bis zum Vertragsende entsprechend angepasst.
- 3.4. Bei Änderungen des Kfz-Steuersatzes oder der GEZ-Gebühr ist VAB zur angemessenen Anpassung der hierfür vereinbarten Servicerate berechtigt, sofern diese Dienstleistungen entsprechend der im Antrag genannten Module Bestandteil des Vertrages sind.
- 3.5. Die Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs befreit den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Serviceraten.

4. Leistungsumfang

4.1. Basismodul 1Plus "Wartung und Verschleiß"

- 4.1.1. Basismodul 1Plus "Wartung und Verschleiß" umfasst die Durchführung von Serviceleistungen entsprechend den vorgeschriebenen Leistungen des zum Fahrzeug gehörenden und gültigen Service- und Garantieheftes des Herstellers einschließlich des Wechsels der dort genannten Materialien zu den dort genannten Terminen. Weiterhin ist der Ersatz für folgende Verschleißteile umfasst, die infolge durchschnittlichen Verschleißes im Rahmen eines normalen und bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs ausgetauscht werden müssen: Scheibenwischerblätter; Bremsbeläge und -scheiben vorne/hinten, Motorkupplung mit Druckplatte, Mitnehmerscheibe, Ausrücklager bei Tausch der Motorkupplung, Stoßdämpfer, Starterbatterie, Auspuffanlage (ohne Katalysator), Dieselpartikelfilter (nur im Rahmen der Wartungsintervalle), Bremsflüssigkeit, Wartung der Klimaanlage, Glühmittel Scheinwerfer und Signalbeleuchtung, Nachfüllen von Scheibenreiniger sowie Motoröl zwischen den Wartungsintervallen.
- 4.1.2. Ist zusätzlich zum Basismodul 1Plus das Zusatzmodul "Mobil Service" vereinbart worden, so hat der Kunde Anspruch auf Gestellung eines Werkstattdienstwagens des Volvo-Partners für die Dauer des Werkstattaufenthalts, längstens bis zur Fertigmeldung durch die Werkstatt. Ist ein Werkstattdienstwagen nicht verfügbar, kann der Hol- und Bringservice des Volvo-Partners in Anspruch genommen oder ein Taxi benutzt werden. Kosten für den Hol- und Bringservice sowie Taxikosten werden für jeweils eine Fahrt vom Standort des Volvo-Partners zum Wohnort des Kunden und zurück erstattet, höchstens jedoch € 40,00 (inkl. Umsatzsteuer) pro Tag für die Zeit des Werkstattaufenthaltes.

4.2. Basismodul 2 "Wartung, Verschleiß und Garantie"

- 4.2.1. Basismodul 2 "Wartung, Verschleiß und Garantie" umfasst zusätzlich zu den Leistungen des Basismodul 1Plus "Wartung und Verschleiß" gem. Ziffer 4.1.1 folgende Leistungen:
 - Durchführung von Reparaturarbeiten unter Übernahme der Arbeitskosten sowie der Kosten für Original Volvo-Ersatzteile, Öle, Fette und Abschmiermittel, sofern derartige Arbeiten infolge durchschnittlichen Verschleißes im Rahmen eines normalen und bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs notwendig werden;
 - Übernahme der Gebühren für alle gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen und Prüfungen in den vorgeschriebenen Intervallen, insbesondere Hauptuntersuchungen und Abgasuntersuchungen;
- 4.2.2. Nicht unter den sachlichen Geltungsbereich von Basismodul 2 "Wartung, Verschleiß und Garantie" fallen:
 - Reparaturarbeiten infolge überdurchschnittlichen Verschleißes, insbesondere Unfalls sowie die Beseitigung von Beschädigungen, auch wenn den Kunden hieran kein Verschulden trifft;
 - Reparaturarbeiten, die als Folge der Benutzung anderer als der im Serviceheft aufgeführten Treibstoffe, Schmiermittel, Öl, Frostschutzmittel erforderlich wurden;
 - Reparaturarbeiten, die als Folge von Missbrauch des Fahrzeugs, insbesondere Überladung, Veränderung (z.B. Tuning, ausgenommen POLESTAR, HEICO TUNING und TELEFLEX-Gasanlagen, sofern eine Kennzeichnung als Fahrzeugspezifikation im Antragsblatt vorliegt) oder unsachgemäße Handhabung des Fahrzeugs, Unfällen oder infolge von Missachtung der Betriebsanleitung des Fahrzeugs notwendig wurden. Eine Leistungssteigerung muss VAB angezeigt werden. Dafür verwendete Fremdteile werden nicht ersetzt. Die VAB behält sich Rückbelastungen vor.) oder unsachgemäße Handhabung des Fahrzeugs, Unfällen oder infolge von Missachtung der Betriebsanleitung des Fahrzeugs notwendig wurden;
 - Reparaturarbeiten, die infolge von Einbruchdiebstahl, Feuer, Krieg, Hochwasser, Hagel oder anderen Naturereignissen erforderlich wurden;
 - Reparaturarbeiten, die als Folge unzutreffender Fahrzeugdiagnosen und/oder Reparatur- und Wartungsarbeiten durch nicht qualifiziertes Personal erforderlich wurden, sofern derartige Leistungen von Werkstätten außerhalb der autorisierten Volvo-Organisation in Anspruch genommen wurden;
 - Ersatz von Reifen und Felgen, Beseitigung von Reifen- und Felgenschäden, Auswuchten sowie Ummontage;
 - Reparaturaufwendungen als Folgeschäden einer nicht sofort in Auftrag gegebenen notwendigen Instandsetzung des Fahrzeugs;
 - Schäden durch Marderbiss;
 - Waschen und Reinigen des Fahrzeugs;
 - Glasbruch jeder Art (Autoscheiben, Scheinwerfer etc.)
 - Um- und Nachrüstungen, auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden;
 - Lack- und Schönheitsreparaturen (wie z.B. Sitzbezüge); Updates (Hard- und Software) für Fahrzeugnavigationssystem sowie Kalibrierungsarbeiten an diesem System; Spureinstellung sofern nicht im Rahmen von Verbundarbeiten
- 4.2.3. Soweit zusätzlich zum Basismodul 2 "Wartung, Verschleiß und Garantie" das Zusatzmodul "Mobil Service" vereinbart wurde, gilt Ziffer 4.1.2 entsprechend.

4.3. Zusatzmodul 3 "Reifen und Winterräder"

- 4.3.1. Sofern Zusatzmodul 3 "Reifen und Winterräder" vereinbart worden ist, hat der Kunde Anspruch auf Bezug der im Antrag vereinbarten Zahl kompletter Sätze von Reifen (ohne Felgen) und/oder Komplettträgern (Reifen und Felgen) bei jedem autorisierten Volvo Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland. Der Bezug der Reifen/Komplettträger ist nur gegen Vorlage des Reifenzertifikats und der Volvo PRO Full Service-Card möglich. Reifen/Komplettträger sind auch einzeln abrufbar. Das Risiko des Verlusts des Reifenzertifikats trägt der Kunde. Der Anspruch ist auf das jeweils verfügbare Volvo Reifen- und Felgensortiment begrenzt. Es kann nur jeweils ein Reifen- oder Rädersatz beim Partner, der die Reifenmontage vorgenommen hat, eingelagert werden.
- 4.3.2. VAB übernimmt die Kosten der Montage mit Ausnahme der Kosten für eventuell anfallende Kalibrierungsarbeiten am Fahrzeugnavigationssystem.
- 4.3.3. Der Kunde erwirbt die aufgrund dieses Vertrages erhaltenen Reifen und Felgen erst nach Montage und Zahlung aller im Antrag vereinbarten Serviceraten für die vertragliche Laufzeit zu Eigentum.

Allgemeine Bedingungen Volvo PRO Full Service-Vertrag - Neuwagen

4.4. Zusatzmodul 4 "Versicherung"

- 4.4.1. Sofern Zusatzmodul 4 "Versicherung" vereinbart worden ist, schließt VAB im eigenen Namen bei ihrem Versicherungspartner, der HDI Direkt Versicherung AG (im Folgenden HDI) eine Kraftfahrtversicherung gem. vorstehendem Antrag ab, aus der der Kunde den genannten Versicherungsschutz erhält. VAB ist insoweit Versicherungsnehmerin und der Kunde Versicherter. Es gelten ergänzend die mit der "Kundeninformation zur Kraftfahrtversicherung im Rahmen von Volvo PRO Full Service Zusatzmodul 4 "Versicherung" dem Kunden ausgehändigten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) von HDI in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die AKB enthaltenen Bedingungen, die grundsätzlich das Rechtsverhältnis zwischen HDI als Versicherer und VAB als Versicherungsnehmer betreffen. In Bezug auf den Kunden als Versicherten finden die Regelungen
- zum Geltungsbereich der Versicherung (AKB A.1.4, 2.5 und 3.4),
 - zu den Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeuges (AKB Abschnitt D),
 - zu den Pflichten im Schadenfall (AKB Abschnitt E),
 - zu den Ausschlüssen und Leistungskürzungen (AKB A.1.5, 2.18 und 3.9),
 - zu den Rechten und Pflichten mitversicherter Personen (AKB Abschnitt F) sowie
 - zu Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsständen (AKB Abschnitt M)

direkte Anwendung.

Die vorgenannten Bedingungen sind in den AKB grau unterlegt. Darüber hinaus sind zur Information des Kunden die Bedingungen zum Versicherungsumfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Fahrzeugversicherung und des Schutzbriefes kursiv gedruckt.

- 4.4.2. Grundlagen des in der Servicerate enthaltenen Versicherungsbeitrags, die von VAB an HDI zu zahlen ist, sind u.a. die angegebene jährliche Kilometerleistung gem. Antrag sowie der Schadenverlauf (insbesondere die Schadensfreiheitsklasse) des Kunden, der HDI durch Anfrage beim Vorversicherer, bei dem der Schadenverlauf bisher geführt wurde, als abgabefähig bestätigt wird.
- 4.4.3. Gibt der bisherige Versicherer den Schadenverlauf nicht frei oder bestätigt er einen von den diesbezüglichen Angaben des Kunden abweichenden Schadenverlauf, wird der in der Servicerate enthaltene Versicherungsbetrag entsprechend angepasst. Bei Nichtbestätigung erfolgt eine Anpassung auf Basis des Versicherungsbeitrags, welche ohne Übernahme eines Schadenverlaufs zu zahlen ist.
- 4.4.4. Es können folgende Kombinationen für die Selbstbeteiligung (SB-Kombination) bei Kaskoschäden vereinbart werden:
- a.) Vollkasko: 2.000.- EUR / Teilkasko 300.- EUR;
 - b.) Vollkasko: 1.000.- EUR / Teilkasko 300.- EUR;
 - c.) Vollkasko: 500.- EUR / Teilkasko 300.- EUR;

Bei einem Schadenverlauf mit einer Schadenfreiheitsklasse in der Vollkasko von SF 2 oder geringer kann nur die SB-Kombination a) vereinbart werden. Ergibt sich aus der Bestätigung des Vorversicherers gemäß Ziffer 4.4.3 ein Schadenverlauf mit einer Schadenfreiheitsklasse in der Vollkaskoversicherung von SF 2 oder geringer, gilt die die SB-Kombination a) ab Beginn als vereinbart. Gleiches gilt, wenn bei der Vorversicherung keine Vollkaskoversicherung bestand und in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ein Schadenverlauf mit einer Schadenfreiheitsklasse von SF 2 oder geringer bestätigt wird oder wenn die Vorversicherung den Schadenverlauf nicht freigibt.

- 4.4.5. Mit Ausnahme der Fälle gemäß Ziffer 4.4.3 sowie eventueller Änderungen des Versicherungssteuersatzes bleibt der in der Servicerate enthaltene Versicherungsbeitrag während der Gesamtdauer des Volvo PRO Full Service-Vertrages unverändert. Dies gilt auch, wenn der Kunde während der Vertragslaufzeit einen vom Versicherungsschutz umfassenden Schaden verursacht. Am Ende der Vertragslaufzeit wird der tatsächliche Schadenverlauf dem Kunden oder einem Nachversicherer auf Verlangen bestätigt.
- 4.4.6. Die Meldung von Versicherungsschäden gegenüber HDI obliegt ausschließlich dem Kunden. VAB ist weder zur Meldung von Versicherungsschäden noch zu eigenen Recherchen verpflichtet.
- 4.4.7. Abweichend von Ziffer 1.2. beginnt der Versicherungsschutz mit der Zulassung des Fahrzeuges, frühestens jedoch mit Abschluss des Zusatzmoduls 4 "Versicherung" des Volvo PRO Full Service-Vertrages. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Volvo PRO Full Service-Vertrages. Der Kunde ist sodann für den Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Darüber hinaus ist VAB und HDI berechtigt, die Kraftfahrtversicherung zum Ablauf eines Versicherungsjahres gemäß AKB G.2.1 und 3.1 sowie nach einem Schadenereignis gemäß AKB G.2.3 und 3.3 zu kündigen. Eine Kündigung ist nur für die Kraftfahrtversicherung (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvollversicherung) insgesamt zulässig. Der Kunde ist berechtigt, VAB bei Vorliegen der Voraussetzungen von AKB G.2.1 bzw. G.2.3 durch schriftliche Erklärung zur Kündigung der Kraftfahrtversicherung zu veranlassen. Für eine Kündigung zum Ablauf eines Versicherungsjahres ist die Erklärung des Kunden bis spätestens einen Monat vor dem Ablauf zulässig. Für eine Kündigung nach einem Schadenereignis ist die Erklärung des Kunden innerhalb eines Monats, nachdem VAB den Kunden über den Kündigungsgrund gem. AKB G.2.3 informiert hat, zulässig. Maßgeblich ist jeweils der Zugang der Erklärung bei VAB. Die Erklärung ist zu richten an: *Volvo Auto Bank Deutschland GmbH, Hausanschrift: Ringstraße 38 - 44, 50996 Köln*. Mit Wirksamwerden der Kündigung der Kraftfahrtversicherung entfällt der Versicherungsschutz für das Fahrzeug. Der Kunde ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, selbst eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie eine Vollkaskoversicherung abzuschließen und den Versicherungsschutz für die restliche Vertragsdauer des Volvo PRO Full Service-Vertrages aufrechtzuerhalten. Die Servicerate reduziert sich ab dem Wirksamwerden der Kündigung um den Anteil des Versicherungsbeitrags. Die Kündigung der Kraftfahrtversicherung hat im Übrigen keine Auswirkungen auf den Bestand des Volvo PRO Full Service-Vertrages.

Widerrufsrecht

Sie können den Abschluss des Zusatzmoduls 4 "Versicherung" zum Volvo PRO Full Service Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung der HDI Direkt Versicherung AG sowie der weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Volvo Auto Bank Deutschland GmbH, Ringstraße 38-44, 50996 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallende Teil des Versicherungsbeitrags, welcher Bestandteil der Servicerate ist, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Teil des Versicherungsbeitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksamen Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

4.5. Zusatzmodul 5 "Steuern und Gebühren" – Kfz-Steuer

- 4.5.1. Sofern Zusatzmodul 5 "Steuern und Gebühren" Kfz-Steuer vereinbart worden ist, wird VAB die Kfz-Steuer gegen Vorlage des Steuerbescheides durch den Kunden direkt an das zuständige Finanzamt für den fälligen Steuerzeitraum, längstens für ein Jahr, entrichten. Ist der Kunde mit der Zahlung der fälligen Kfz-Steuer in Vorleistung getreten, werden die verauslagten Steuern durch VAB nach Erhalt des Steuerbescheides und eines Zahlungsnachweises ersetzt. Vom Kunden verursachte Säumniszuschläge und Zinsen sind nicht Gegenstand des Volvo PRO Full Service-Vertrages und sind vom Kunden zu tragen.
- 4.5.2. Die Zahlung der Kfz-Steuer durch VAB hat zur Voraussetzung, dass der Kunde den Kfz-Steuerbescheid unverzüglich VAB weiterleitet. Ohne Vorlage des gültigen Steuerbescheides erfolgt keine Zahlung der Kfz-Steuer durch VAB.

4.6. Zusatzmodul 5 "Steuern und Gebühren" – GEZ-Gebühr

- 4.6.1. Sofern das Zusatzmodul 5 "Steuern und Gebühren" GEZ-Gebühr vereinbart worden ist, wird VAB die Audioanlage des Fahrzeuges bei der GEZ anmelden und die Gebühren bei Fälligkeit für den Kunden entrichten.
- 4.6.2. Bei Beendigung des Volvo PRO Full Service-Vertrages meldet die VAB die Audioanlage bei der GEZ ab.

Allgemeine Bedingungen Volvo PRO Full Service-Vertrag - Neuwagen

5. Leistungsbedingungen für alle Module

- 5.1. Der Kunde erhält für sein Fahrzeug eine auf die Vertragsdauer begrenzte Volvo PRO Full Service-Card. Leistungen der Basismodule 1/Plus "Wartung und Verschleiß", Basismodul 2 "Wartung, Verschleiß und Garantie" und Zusatzmodul 3 "Reifen und Winterräder" nebst Zusatzmodul "Mobil Service" - sofern vereinbart - können gegen Vorlage dieser Volvo PRO Full Service-Card in Anspruch genommen werden. Ein Verlust muss der VAB unverzüglich gemeldet werden.
- 5.2. Die Leistungen nach diesem Volvo PRO Full Service-Vertrag gelten nur für das in diesem Vertrag erwähnte Fahrzeug. Der Kunde kann seine Ansprüche aus diesem Vertrag nicht selbstständig, sondern nur im Zusammenhang mit dem Verkauf des Fahrzeugs abtreten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Servicerraten bleibt von einer Abtretung unberührt.
- 5.3. Der Volvo PRO Full Service-Vertrag gilt ausschließlich nur für Personenkraftwagen, zur Eigenverwendung und nicht für Fahrzeuge, die als Taxi, Selbstfahrentmietfahrzeug, Mietwagen, für Fahrschulzwecke, Polizeieinsätze oder zu sportlichen Veranstaltungen benutzt werden. Der Kunde versichert, dass das im Antrag bezeichnete Fahrzeug nicht für diese Zwecke eingesetzt wird.
- 5.4. Im Zusammenhang mit sämtlichen an seinem Fahrzeug durchzuführenden Arbeiten hat der Kunde nur Anspruch auf Verwendung von Originalersatzteilen des Herstellers (Original Volvo Ersatzteile).
- 5.5. Die Leistungen der Basismodule 1/Plus "Wartung und Verschleiß", Basismodul 2 "Wartung, Verschleiß und Garantie" und Zusatzmodul 3 "Reifen und Winterräder" nebst Zusatzmodul "Mobil Service" - sofern vereinbart - können nur bei vom Hersteller autorisierten Volvo Vertragspartnern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden. Unberührt von diesem Vertrag bleiben etwaige Ansprüche des Kunden auf Werkstattleistungen im Ausland aufgrund der internationalen Volvo Herstellergarantie.
- 5.6. Falls Servicearbeiten in Mitgliedsländern der Europäischen Union, in Norwegen oder der Schweiz durch autorisierte Volvo Vertragspartner infolge von Pannen oder wegen dringender Notfälle ausgeführt werden mussten und diese Arbeiten vom sachlichen Geltungsbereich dieses Vertrages gemäß Ziffer 4.2 erfasst sind, sich es um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt und die vereinbarte maximale Kilometerleistung noch nicht erreicht war, kann der Kunde gegen Vorlage der Originalrechnung des ausländischen Volvo Vertragspartners Erstattung der angemessenen Kosten für die Ausführung von Servicearbeiten verlangen, die in einem vergleichbaren Fall bei der Ausführung von Servicearbeiten bei seinem Volvo Vertragspartner ohne Bestehen des Volvo PRO Full Service-Vertrages angefallen wären. Der Erstattungsantrag ist über den Volvo Vertragspartner einzureichen, der den Kunden in Deutschland werkstattmäßig betreut.

6. Pflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde hat alle aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs sich ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere aufgrund der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung, zu erfüllen. Er hat das Fahrzeug schonend, insbesondere nach den Vorschriften der Betriebsanleitung der Volvo Car Germany GmbH, Köln (VCG) zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Der Kunde muss die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gem. Service- und Garantieheft zwischen den jeweiligen Serviceterminen (Inspektionen), wie z. B. das Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Scheibenreiniger und Reifendruck auf eigene Kosten durchführen lassen. Ebenfalls sind erforderliche Reparaturen unverzüglich ausführen zu lassen.
- 6.2. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nach dem zum Fahrzeug gehörenden und gültigen Service- und Garantieheft des Herstellers sind in einer vom Hersteller autorisierten Volvo Vertragswerkstatt durchzuführen.
- 6.3. Reparaturkosten in einer Höhe von voraussichtlich mehr als 500,00 EUR, Totalschäden, Entwendungen und Unterschlagungen des Fahrzeugs sind unverzüglich an VAB zu melden.
- 6.4. Ausfälle des Kilometerzählers müssen VAB unverzüglich angezeigt werden. Der Kunde hat einen solchen Schaden sofort bei einer autorisierten Volvo Vertragswerkstatt beseitigen zu lassen. Bei einem Austausch des Kilometerzählers ist die zum Zeitpunkt des Austauschs gemessene Kilometerleistung auf den neuen Kilometerzähler zu übertragen oder der VAB mitzuteilen, anderenfalls ist die VAB zur Schätzung berechtigt.
- 6.5. Der Kunde hat VAB etwaige Änderungen seines Namens, Wohnsitzwechsel, Firmenänderungen oder Sitzverlegungen unverzüglich anzuzeigen. Durch die Nichtanzeige verursachte Kosten sind VAB zu erstatten.

7. Leistungserfüllung und Haftung

- 7.1. Anspruchsverpflichtet für die Leistungen gem. Ziffer 4 ist nur VAB. Sofern Arbeiten beim Partner durchgeführt werden, ist dieser Erfüllungsgehilfe der VAB. Sofern dieser Volvo PRO Full Service-Vertrag nichts anderes bestimmt, ist er zur Vertretung und damit zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen im Namen der VAB nicht berechtigt.
- 7.2. VAB haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von VAB oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet VAB nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch die erbrachte Leistung an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, sind jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die vorstehende Regelung erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach Ziffer 7.3 und die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 7.4.
- 7.3. VAB haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von VAB oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung von VAB für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5% und für Schadensersatz statt der Leistung auf 15% des Wertes der jeweiligen Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer VAB etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.4. Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10% des Wertes der Leistung, die wegen Unmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden kann. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

8. Kündigung

- 8.1. Der Volvo PRO Full Service-Vertrag kann während der vertraglich vereinbarten Laufzeit von beiden Vertragsparteien zur Fälligkeit der nächsten Servicerrate nur in folgenden Fällen gekündigt werden:
 - Bei Verlust, insbesondere Diebstahl und Unterschlagung des Fahrzeugs und mit einer Rückführung des Fahrzeugs nicht zu rechnen ist;
 - Bei Totalschaden des Fahrzeugs;
 - Bei Rückgabe des Fahrzeugs an den Partner infolge Rücktritts vom Kaufvertrag.Stirbt der Kunde, können dessen Erben oder VAB den Volvo PRO Full Service-Vertrag zur Fälligkeit der nächsten Servicerrate kündigen.
- 8.2. Im Übrigen ist der Volvo PRO Full Service-Vertrag nur aus wichtigem Grund fristlos kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens der einen Partei eine Fortsetzung des Volvo PRO Full Service-Vertrages für die kündigende Vertragspartei unzumutbar ist. VAB ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - der Kunde mit der Zahlung von zwei Servicerraten in Verzug ist;
 - der Kunde das Fahrzeug nicht vertragsgemäß benutzt bzw. in Stand hält oder sonst trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieses Volvo PRO Full Service-Vertrages verstößt;
 - der Kunde seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, Wechsel oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt oder über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat.

Allgemeine Bedingungen Volvo PRO Full Service-Vertrag - Neuwagen

9. Folgen der Kündigung

- 9.1. Sofern der Volvo PRO Full Service-Vertrag gemäß Ziffer 8.1 gekündigt wird, steht VAB ein Ausgleichsanspruch gegenüber dem Kunden zu. Dieser ist umsatzsteuerpflichtig und wird wie folgt berechnet:
- 9.1.1. Basismodule 1Plus "Wartung und Verschleiß", Basismodul 2 "Wartung, Verschleiß und Garantie" und Zusatzmodul 3 "Reifen und Winterräder"
Für die Basismodule 1Plus "Wartung und Verschleiß" und Basismodul 2 "Wartung, Verschleiß und Garantie" gilt folgendes: Zunächst wird eine fiktive Laufleistung errechnet, indem die vertraglich vereinbarte maximale Kilometerlaufleistung durch die vertragliche Gesamtlauflaufzeit in Monaten geteilt und mit der bis zur Vertragskündigung in Anspruch genommenen Laufzeit in Monaten multipliziert wird. Diese fiktive Laufleistung wird von den tatsächlich bis zur Fahrzeugrückgabe zurückgelegten Kilometern in Abzug gebracht. Sofern die sich so errechnenden Mehrkilometer 5000 km überschreiten, werden die verbliebenen Mehrkilometer mit der Summe aller vertraglich vereinbarten Raten multipliziert und durch die vertragliche Gesamtfahrleistung dividiert. Der sich sodann ergebende Betrag ist vom Kunden an VAB zu zahlen.
Des Weiteren steht VAB eine Bearbeitungsgebühr gegenüber dem Kunden zu. Diese Bearbeitungsgebühr ist umsatzsteuerpflichtig. Sie wird wie folgt berechnet:
- | | |
|--|------------|
| - Innerhalb des ersten Jahres nach Vertragsschluss | 150,00 EUR |
| - Innerhalb des zweiten Jahres nach Vertragsschluss | 125,00 EUR |
| - Nach dem zweiten Jahr bis einen Monat vor Vertragsende | 100,00 EUR |
- Zu den vorstehenden Beträgen ist jeweils die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
Für das Zusatzmodul 3 "Reifen und Winterräder" gilt folgendes: Der auf dieses Zusatzmodul entfallende Ratenanteil wird mit der vertraglichen Laufzeit multipliziert. Diesem Betrag werden die bereits für dieses Zusatzmodul erbrachten Zahlungen des Kunden sowie der Wert der vom Kunden an VAB zurückgereichten, nicht in Anspruch genommenen Reifen-/Räderzertifikate gegenübergestellt. Ergibt sich ein Guthaben zugunsten VAB, ist der Kunde zum Ausgleich verpflichtet. Ein Guthaben zugunsten des Kunden wird ihm gutgeschrieben.
- 9.1.2. Zusatzmodule 4 "Versicherung" und Zusatzmodul 5 "Steuern und Gebühren"
Zugunsten VAB angerechnet werden alle für den Kunden entsprechend der vereinbarten Zusatzmodule verauslagten Kosten (z.B. Versicherungsbeiträge, Kfz-Steuer, GEZ-Gebühr). Zugunsten des Kunden angerechnet werden die von ihm geleisteten auf die jeweiligen Zusatzmodule 4 "Versicherung" und Zusatzmodul 5 "Steuern und Gebühren" entfallenden Ratenanteile sowie etwaige an VAB gezahlte sonstige Steuer- oder Versicherungserstattungen.
- 9.1.3. Die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Beträge werden saldiert und abgerechnet.
- 9.2. Kündigt VAB den Volvo PRO Full Service-Vertrag gemäß Ziffer 8.2 fristlos, gilt folgendes:
- 9.2.1. Für die Basismodule 1Plus "Wartung und Verschleiß", Basismodul 2 "Wartung, Verschleiß und Garantie" und Zusatzmodul 3 "Reifen und Winterräder" und Zusatzmodul "Mobil Service" stehen VAB die bis zum ordnungsgemäßen Vertragsende noch ausstehenden Serviceraten für diese Module abzüglich der durch VAB ersparten Kosten zu. Dieser Anspruch wird mit Zugang der fristlosen Kündigung fällig.
Die ersparten Aufwendungen einschließlich eines Zinsvorteils werden mit 50% der vereinbarten Serviceraten pauschaliert. Der Anspruch von VAB bei fristloser Kündigung beläuft sich daher auf die Hälfte der bis zur ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung ausstehenden Serviceraten.
Dieser Betrag vermindert sich, wenn der Kunde gegenüber VAB nachweist, dass die durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen größer sind als 50% der bis zur ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung ausstehenden Serviceraten.
- 9.2.2. Für die Zusatzmodule 4 "Versicherung" und Zusatzmodul 5 "Steuern und Gebühren" werden zugunsten VAB angerechnet alle für den Kunden entsprechend der vereinbarten Module verauslagten Kosten (z.B. Versicherungsbeiträge, Kfz-Steuer, GEZ-Gebühr). Zugunsten des Kunden angerechnet werden die von ihm geleisteten auf die jeweiligen Zusatzmodule 4 "Versicherung" und Zusatzmodul 5 "Steuern und Gebühren" entfallenden Ratenanteile sowie etwaige an VAB gezahlte sonstige Steuer- oder Versicherungserstattungen
- 9.2.3. Die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Beträge werden saldiert und abgerechnet.
- 9.3. VAB behält sich das Recht zur Aufrechnung mit anderen, auch im Wege der Abtretung erhaltener Forderungen gegenüber dem Kunden vor.
Waren die Basismodule 1Plus "Wartung und Verschleiß" oder Basismodul 2 "Wartung, Verschleiß und Garantie" mit oder ohne Zusatzmodul "Mobil Service" Gegenstand einer für den Kunden kostenreduzierten oder kostenfreien Volvo PRO Full Service-Aktion, bleiben diese bei der Abrechnung unberücksichtigt.
- 9.4. VAB wird den zugunsten des Kunden abgeschlossenen Versicherungsvertrag (Zusatzmodul 4 "Versicherung") unverzüglich kündigen. Ferner erfolgt eine unverzügliche Abmeldung bei der GEZ. Der Kunde hat sodann für den Versicherungsschutz und die Zahlung der GEZ-Gebühr selbst Sorge zu tragen.
- 9.5. Die Volvo PRO Full Service-Card ist unverzüglich an VAB zurückzugeben. VAB ist berechtigt, den Kunden betreuenden Volvo-Partner unverzüglich von einer erfolgten Kündigung zu unterrichten.

10. Sonstiges

- 10.1. Gerichtsstand ist ausschließlich Köln, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 10.2. Unbeschadet der Ziffer 5.2 können Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Volvo PRO Full Service-Vertrag sowie Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VAB abgetreten werden.